

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht.....	2
Anforderung an eine Verdachtskündigung	2
BAG: Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung.....	2
BAG: „Überflüssige“ Änderungskündigung bei zulässiger Versetzung	2
Falsche Zeitangaben rechtfertigen Kündigung	2
Keine Beiträge für Aushilfskraft	2
Verhaltensbedingte Kündigung wegen Löschens eines Computerprogramms von einem Notebook des Arbeitgebers	3
Gesellschaftsrecht.....	3
BGB-Gesellschaft: Abberufung des Geschäftsführers	3
BGB-Gesellschaft: Keine Grundbuchfähigkeit.....	3
(Nichts) Neues vom MoMiG	3
Verjährung von GmbH-Einlagepflichten	3
Onlinerecht.....	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Entgelt für die Sperrung eines Mobilfunkanschlusses	4
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Geschenkgutscheine müssen mindestens drei Jahre einlösbar sein	4
Fernabsatz; Widerrufsrecht – Klausel „Unfreie Pakete werden nicht angenommen“ unzulässig.....	4
Widerrufsrecht; Fernabsatz – Keine Pflicht zur Angabe der Fax-Nummer in der Widerrufsbelehrung	5
Haftung des GmbH-Geschäftsführers	5
Haftung von Gesellschafter-Geschäftsführern	5
Steuerrecht.....	5
Benzingutscheine als Sachbezug: Vorsicht geboten.....	5
Sachbezugsfreigrenze: Sachbezug bestimmen!	6
Wettbewerbsrecht.....	6
Variable Katalogpreise (UWG § 4 Nr. 11 i.V.m. BGB InfoV § 4 Abs. 1)	6
Verkaufsförderungsmaßnahmen; Werbegeschenke; Imagewerbung – Unlauterkeit von mehr als geringfügigen Werbegeschenken eines Pharmaunternehmens an Ärzte	6
Verschulden nach Unterlassungserklärung.....	6
Wirtschaftsrecht	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen – Charakter des Hinweises „Änderungen und Irrtümer vorbehalten!“.....	7
Allgemeine Geschäftsbedingungen - 50 Euro Gebühr für Rücklastschrift ungültig.....	7
Vorsteuerabzug: Lieferantenadresse in Rechnungen prüfen	7
Veranstaltungen.....	8
„Fit Für ... die Lösung von steuerlichen Problemen“.....	8

Arbeitsrecht

Anforderung an eine Verdachtskündigung

Das BAG hat mit Urteil vom 28. November 2007 – 5 AZR 952 / 06 folgendes entschieden: Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer vor Ausspruch einer Verdachtskündigung anhören. Der Umfang richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. Kennt der Arbeitnehmer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe einschließlich der den Verdacht begründenden Indiztatsachen, bedarf es keiner weiteren Vorhaltung oder Einzelbefragung. Vielmehr genügt es, dem Arbeitnehmer Gelegenheit zum Vorbringen der entlastenden Tatsachen und Gesichtspunkte zu geben. Damit ist in der Praxis folgendes zu beachten: Arbeitgeber müssen vor Ausspruch einer außerordentlichen Verdachtskündigung besondere Sorgfalt walten lassen. Übertreiben muss es der Arbeitgeber aber nicht, insbesondere dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bereits aus anderen Umständen heraus kennt. Äußert der Arbeitnehmer sich nicht, hat der Arbeitgeber alles Erforderliche getan. Da die Anhörung eine formelle Voraussetzung ist, sollte ein Arbeitgeber ihr große Aufmerksamkeit widmen und stets versuchen, den Vorwurf so detailliert dazustellen, wie es ihm zu dem Zeitpunkt der Anhörung möglich ist. Beachtet er dies und hört den Arbeitnehmer zügig an, beginnt auch die 2-Wochen-Frist nach § 626 Abs. 2 BGB für den Ausspruch der fristlosen Kündigung erst mit dem Ende des Anhörungsverfahrens.

BAG: Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung

Der neunte Senat entschied in seinem Urteil vom 22. Januar 2008 – 9 AZR 999 / 06 – wie folgt: In einem durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Ausbildungsverhältnis kann eine Ausbildungsvergütung in Höhe der Leistungssätze noch angemessen sein, obwohl sie das Tarifniveau um deutlich mehr als 20 % unterschreitet.

BAG: „Überflüssige“ Änderungskündigung bei zulässiger Versetzung

Kann der Arbeitgeber die beabsichtigte Änderung der Arbeitsbedingungen im Wege des Direktionsrechts einseitig durchsetzen, ist eine mit demselben Ziel ausgesprochene Änderungskündigung überflüssig und daher unverhältnismäßig, wenn der Arbeitnehmer einer vorherigen Versetzung widersprochen hatte und auch das anschließende Angebot zu geänderten Bedingungen weiterzuarbeiten vorbehaltlos ablehnte. Dem Arbeitgeber ist es zuzumuten, von seinem Direktionsrecht Gebrauch zu machen. Weigert sich der Arbeitnehmer, die Tätigkeit auszuüben, ist der Arbeitgeber mangels Annahmeverzug nicht verpflichtet, die Vergütung zu zahlen. Zudem kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach erfolgter Abmahnung verhaltensbedingt kündigen. Dies hat das BAG mit Urteil vom 6. September 2007 – 2 AZR 368 / 06 entschieden.

Falsche Zeitangaben rechtfertigen Kündigung

Einem Arbeitnehmer kann fristlos gekündigt werden, wenn er bei der Erfassung seiner Arbeitszeit falsche Angaben macht. Für den Arbeitgeber ist eine Weiterbeschäftigung wegen des Vertrauensbruches unzumutbar. Das geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz in Mainz (Az.: 2 Sa 537 / 07) hervor. Der Kläger hatte seine Zeiterfassungsblätter am Computer selbst ausgefüllt. Die eingetragenen Daten dienten als Grundlage für das Erfassen von Überstunden und die Vergütung.

Keine Beiträge für Aushilfskraft

Das baden-württembergische Landessozialgericht hat entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen muss, wenn eine bei ihm auf geringfügiger Basis beschäftigte Aushilfskraft nebenher bei anderen Arbeitgebern noch weitere geringfügige Beschäftigungen ausübt und daher die gesetzliche Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze eintritt. In dem Urteilsfall war eine Studentin als geringfügig Beschäftigte mit bis zu 350 Euro monatlich in einem Architekturbüro beschäftigt. Daneben hatte sie bei einem anderen Arbeitgeber für einige Monate noch eine weitere Beschäftigung mit 114 Euro (Az.: L 5 R 2125 / 07

Verhaltensbedingte Kündigung wegen Löschens eines Computerprogramms von einem Notebook des Arbeitgebers

Das LAG Sachsen hat mit Urteil vom 17. Januar 2007 – 2 Sa 808 / 05 folgendes entschieden: Spielt eine Arbeitnehmer ein Programm auf den Computer des Arbeitgebers auf, so wird der Arbeitgeber Eigentümer des Programms. Auf ein entsprechendes Verlangen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer den Computer samt Programm regelmäßig an den Arbeitgeber herauszugeben. Kommt der Arbeitnehmer dem berechtigten Herausgabeverlangen des Arbeitgebers nicht nach und löscht ohne Einwilligung das von ihm installierte Programm mit der Folge, dass der Arbeitgeber nicht ohne Weiteres auf elektronisch gespeicherte wichtige Daten zugreifen kann, so kann dies eine ordentliche Kündigung rechtfertigen

Gesellschaftsrecht

BGB-Gesellschaft: Abberufung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer BGB-Gesellschaft kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis liegt vor, wenn das Verhältnis der übrigen Gesellschafter zu dem Geschäftsführer nachhaltig zerstört und es den Gesellschaftern deshalb nicht zumutbar ist, dass der geschäftsführende Gesellschafter weiterhin auf die alle Gesellschafter betreffenden Belange der Gesellschaft Einfluss nehmen kann. Steht fest, dass sich der geschäftsführende Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer anderer Gesellschaften finanzielle Unregelmäßigkeiten zu Lasten des jeweiligen Gesellschaftsvermögens hat zu schulden kommen lassen, rechtfertigt dies nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11.2.2008 (Az.: II ZR 67/06) die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, ohne dass erforderlich wäre, dass derartige Unregelmäßigkeiten bei der (entziehenden) Gesellschaft selbst bereits festgestellt worden sind.

BGB-Gesellschaft: Keine Grundbuchfähigkeit

Eine BGB-Gesellschaft kann nicht alleine unter ihrem Gesellschaftsnamen in das Grundbuch eingetragen werden. Diese überwiegende Meinung in der Rechtsprechung hat das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 29. Oktober 2007 (Az.: 2 W 212 / 07) bestätigt. Die Eintragung muss auch die Namen der einzelnen Gesellschafter enthalten, damit eine Identifizierung möglich ist.

(Nichts) Neues vom MoMiG

Vor einem Jahr wurde der Regierungsentwurf zu einer grundlegenden "Modernisierung" des GmbH-Rechts vorgelegt. Seitdem haben uns eine Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu erreicht.

Anfang dieses Jahres fand dann eine Anhörung im Rechtsausschuss statt - danach folgte Funkstille. Ist das Vorhaben gescheitert? Ist es inzwischen beschlossen? Nein - zu beiden Fragen. Trotz starken Drucks aus der Wirtschaft will eine so grundlegende Reform wohl-durchdacht sein. Der aktuelle Plan sieht dann aber doch vor, dass die Reform (sogar) noch vor der Sommerpause den Bundestag passiert - und damit "plangemäß" (nach dem mehrfach aktualisierten Ablaufplan) im Herbst dieses Jahres in Kraft treten wird.

Veranstaltungshinweis - GmbH-Reform 2008: Am 18. September 2008, 19.00 Uhr, wird Herr Rechtsanwalt Thomas Heimes in der IHK Saarland zu der GmbH-Reform referieren.

Verjährung von GmbH-Einlagepflichten

Vielen GmbH-Gesellschaftern ist nicht bekannt, dass ihre Einlagepflicht der Verjährung unterliegt. Ursprünglich unterlag der Anspruch der GmbH der regelmäßigen Verjährung von **dreißig Jahren** (§ 195 BGB in der Fassung von vor 2002). Diese Verjährung wurde im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung auf **drei Jahre** verkürzt.

Am 15. Dezember 2004 wurde aber in § 19 Abs. 6 GmbHG für Bareinlagen, in § 9 Abs. 2 GmbHG für die Nachforderung auf überbewertete Sacheinlagen und in § 55 Abs. 4 für die Kapitalerhöhung eine neue Frist von **zehn Jahren** fixiert.

Angesichts dieser drei verschiedenen Fristen war fraglich, wie denn Forderungen verjähren, die vor dem Jahr 2002 entstanden sind. Dies hat der BGH nun geklärt: In einem Urteil vom 11. Februar 2008 - II ZR 171/06 entschied er, dass für die aktuelle 10-Jahresfrist "frühestens der Zeitraum seit dem 1. Januar 2002 und nicht etwa der bereits ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Einlageanspruchs im Jahre 1989 verstrichene Zeitraum einzurechnen" ist. Das bedeutet: Noch nicht verjährte Einlageforderungen verjähren frühestens 2012.

Zu beachten ist auch, dass die Verjährung erst mit Fälligkeit der Einlage beginnt - also mit der Einforderung beim Gesellschafter. Insbesondere bei der "verdeckten Sacheinlage" kann dies leicht zur Falle werden. (Quelle: Bundesanzeiger-Verlag, Köln, www.gmbh-kompakt.de)

Onlinerecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Entgelt für die Sperrung eines Mobilfunkanschlusses

Eine Klausel im Preisverzeichnis von Mobilfunkverträgen, die als „Sonderleistung“ die Sperrung des Anschlusses, etwa wegen Zahlungsverzugs, vorsieht und diese zu einem bestimmten Preis berechnet, ist unwirksam. So entschied das AG Meldorf (Urteil v. 18.01.2008, Az. 84 C 1380/07). Nach Meinung des Richters verstoße eine solche Klausel gegen §§ 307, 308 Nr. 5 BGB. Die Anschlussperre sei keine Leistung gegenüber dem Kunden, sondern die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Anbieters. Bei dem geltend gemachten Betrag könne es sich allenfalls um Schadensersatz handeln, dessen Pauschalisierung aber nur nach Maßgabe des § 308 Nr.5 BGB zulässig sei. Die Voraussetzungen dieser Norm lagen im konkreten Fall nicht vor, zumal es dem Anbieter auch nicht gelang, einen konkreten Schaden darzulegen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Geschenkgutscheine müssen mindestens drei Jahre einlösbar sein

Der Internet-Versandhändler Amazon darf die Gültigkeit von Gutscheinen nicht auf ein Jahr befristen. Angelehnt an die Verjährungsfrist besteht vielmehr eine Gültigkeit von mindestens drei Jahren. Auch Gutschein-Restguthaben dürfen nicht nach diesem Zeitraum verfallen. Diese beiden Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Online-Händlers Amazon benachteiligen den Verbraucher unangemessen. Damit bestätigte das OLG München in einer Entscheidung vom 17.01.2008 (Az. 29 U 3193/07) ein Urteil des LG München I vom 05.04.2007 (Az. 12 O 22084/06).

Fernabsatz; Widerrufsrecht – Klausel „Unfreie Pakete werden nicht angenommen“ unzulässig

Zwei Formulierungen im Zusammenhang mit der Widerrufsbelehrung waren Gegenstand einer Entscheidung des OLG Hamburg (Beschluss v. 24.01.2008, Az. 3 W 7/08).

Ein eBay-Händler hatte in Bezug auf das gesetzliche Widerrufsrecht die Klausel „Unfreie Pakete werden nicht angenommen“ eingestellt. Darüber hinaus fand sich noch folgende Bitte: „Bei Reklamationen möchten wir Sie bitten, uns keine unfreien Pakete zu senden, da dies mit erheblichen Mehrkosten (12 Euro Strafporto) für uns verbunden ist. Diese werden grundsätzlich nicht entgegengenommen. Sollte tatsächlich ein Reklamationsgrund vorliegen, werden wir im Zuge der Rückabwicklung bei Vorlage des Postbelegs Ihnen die Portokosten zurück erstatten.“

Die Hamburger Richter hielten die Klausel „Unfreie Pakete werden nicht angenommen“ trotz der weiteren erklärenden „Bitte“ wegen des angeblichen drohenden Strafportos für unzulässig.

Die Aussage „Diese werden grundsätzlich nicht angenommen“ verstoße gegen § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB, der eine Vorleistungspflicht des Verbrauchers in Bezug auf die Kosten der Rücksendung verbietet, sofern eine solche nicht mit dem Verbraucher ausdrücklich vereinbart wurde.

Zum anderen enthalte die Textpassage auch keinen bloßen Appell, zur Vermeidung eines Strafportos doch bitte keine unfreien Waren zurückzusenden. Zwar sei der erste Satz der Textpassage tatsächlich als Bitte formuliert. Der nachgelagerte Satz könne aber nur so verstanden werden, dass das Widerrufsrecht bei einer unfreien Rücksendung der Ware nicht wirksam ausgeübt werden könne. Die Aussage sei daher wettbewerbswidrig. Diese Entscheidung deckt sich inhaltlich mit einer früheren Entscheidung des OLG Hamburg (Beschluss v. 14.02.2007, Az. 5 W 15/07). Anders beurteilte das OLG Hamburg eine Klausel, die ausschließlich die Bitte enthielt, keine unfreien Waren zurückzuschicken (Beschluss v. 20.04.2007, Az. 3 W 83/07).

Widerrufsrecht; Fernabsatz – Keine Pflicht zur Angabe der Fax-Nummer in der Widerrufsbelehrung

In einer schon länger zurückliegenden Entscheidung des OLG Hamburg (Beschluss v. 05.07.2007, Az. 5 W 77/07) verneinen die Richter eine Pflicht zur Angabe einer Fax-Nummer bei einer Widerrufsbelehrung im Fernabsatz.

Welche Angaben in einer Widerrufsbelehrung aufzunehmen seien, regelt § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB. Darin werde nur das „klare und verständliche“ Bereitstellen von Informationen entsprechend einer dem „eingesetzten“ Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise gefordert. Eine genauere Angabe finde sich nicht. Auch die Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 2 zur BGB-InfoV habe nur Beispielscharakter und lasse die vorzunehmenden Angaben gerade frei („...zusätzlich können angegeben werden...“ bei Gestaltungshinweisen). Insgesamt fehle es für einen rechtlichen Zwang zur Angabe der Faxnummer an einer eindeutigen gesetzgeberischen Vorgabe.

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Der Insolvenzverwalter kann gläubigerbegünstigende Rechtshandlungen anfechten, wenn sie in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden. Zu diesen gläubigerbegünstigenden Rechtshandlungen gehören auch Steuerzahlungen, so dass der Insolvenzverwalter auch diese anfechten und zurück holen kann, sofern das Finanzamt im Vergleich zu anderen Gläubigern der insolventen Gesellschaft begünstigt wurde.

Der Geschäftsführer der GmbH kann sich jedoch in diesen drei Monaten nicht darauf berufen, dass der Insolvenzverwalter die Lohnsteuer nach Anfechtung der Zahlung zurückgefordert hätte und einfach eine Zahlung unterlassen. Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte am 5. Juni 2007, dass in solchen Fällen der Geschäftsführer persönlich haftbar zu machen ist (Az.: VII R 65/05).

Haftung von Gesellschafter-Geschäftsführern

Wenn ein Gesellschafter Geschäftsführer gegenüber der Bank für Kredite der GmbH mithaftet, ist er als Privatperson anzusehen. Daraus folgt, dass sämtliche Formvorschriften wie Schriftlichkeit der Vereinbarung, Nennung von Kredithöhe, Tilgung, Zinsen etc. klar und eindeutig aufgeführt sein müssen. Fehlt einer der bei Privatpersonen notwendigen Detailangaben ist die Mithaftung nichtig, so der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 8. November 2006 (Az.: XI R 34/05).

Steuerrecht

Benzingutscheine als Sachbezug: Vorsicht geboten

Mit Beschluss vom 26. November 2007 entschied das Finanzgericht München, dass der Erhalt von Benzingutscheinen, die einen bestimmten Geldwert beinhalten, als Einnahme zu qualifizieren sind und nicht unter die Privilegierung für Sachbezüge fallen. Insbesondere ist die Steuerfreigrenze für Sachbezüge von 44 Euro im Monat nicht anwendbar. Grund dafür ist, dass sich ein Sachbezug dadurch auszeichnet, dass der Wert noch zu bestimmen ist. Lautet der Benzingutschein jedoch auf 40 Euro für Benzin ist dies nicht der Fall.

Lediglich wenn der Benzingutschein über 20 Liter Benzin lauten würde, könnte die Sachbezugsprivilegierung in Anspruch genommen werden (Az.: 8 V 3556/07).

Sachbezugsfreigrenze: Sachbezug bestimmen!

Mit Urteil vom 12. April 2007 entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass in Fällen, in denen ein Arbeitgeber die Kosten der von den Arbeitnehmern bei einer Tankstelle bezogenen Waren und Dienstleistungen bis zur Höhe von 44 Euro monatlich trägt und die Arbeitnehmer monatlich nach ihrer Wahl Güter aus allen Warengruppen auf Rechnung des Arbeitgebers beziehen können, eindeutig lohnsteuerpflichtiger Barlohn vorliegt. Um in das Sachbezugsprivileg über steuerfreie Sachbezugszuwendungen in Höhe von 44 Euro monatlich genießen zu können muss bestimmt sein, welchen Sachbezug der Arbeitnehmer denn en detail erhält (Az.: 11 V 65/07).

Wettbewerbsrecht

Variable Katalogpreise (UWG § 4 Nr. 11 i.V.m. BGB InfoV § 4 Abs. 1)

Wirbt ein Reiseveranstalter für verschiedene Reisen in Katalogen mit unterschiedlichen Preisen, so ist er verpflichtet, schon im Katalog diese Preise für die einzelnen Reiseterrine anzugeben. Auch wenn das konkrete Angebot im Katalog durch eine Werbegemeinschaft von Hotels erfolgt, ist der Katalogherausgeber zu dieser Preisangabe verpflichtet, wenn er die Buchungen für die Kunden annimmt und durchführt. (*Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 30. März 2007 – 3/12 O 132/06 und Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 11. Oktober 2007 – 6 U 110/07*)

Verkaufsförderungsmaßnahmen; Werbegeschenke; Imagewerbung – Unlauterkeit von mehr als geringfügigen Werbegeschenken eines Pharmaunternehmens an Ärzte

Teure Geschenke der Pharmaindustrie an Ärzte sind wettbewerbswidrig. Das Landgericht München I (Urteil v. 30.01.2008, HK O 13279/07) hat entschieden, dass unentgeltliche Zuwendungen eines Pharmaunternehmens an Ärzte im Wert von mehreren hundert Euro die Entscheidungsfreiheit der Ärzte bei der Medikation unangemessen beeinflusse und daher nach §§ 3, 4 Nr. 1 UWG unlauter sei.

Ein Verband von Arzneimittelherstellern hatte gegen die Werbung eines Pharmaunternehmens geklagt, das Ärzten im Internet einen 700 € teuren Wasserspender zum „exklusiven Vorzugspreis“ – einer Ersparnis von bis zu 40 % bei Anschaffung und Wartung – sowie kostenlose Beratungsleistungen externer Unternehmensberater anbot. Dies sei unlauter, weil dadurch ein wesentlicher Teil der beworbenen Ärzte verleitet werde, Medikamente der Beklagten als Gegenleistung für das kostenlose Beratungsangebot zu verschreiben.

Nach Auffassung des Gerichts gebietet das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, Handlungen, die geeignet sind, den bösen Schein einer unsachlichen Einflussnahme zu erwecken, als unlauter zu qualifizieren. Der Arzt dürfe sich bei der Medikation ausschließlich von den Interessen des Patienten leiten lassen, worauf der Patient auch regelmäßig vertraue. Dieses Vertrauen dürfe aber nicht einmal durch den bloßen Verdacht einer unsachlichen Beeinflussung des Arztes durch Pharmaunternehmen gestört werden; folglich sei das Angebot der Beklagten wegen einer unangemessenen und unsachlichen Beeinflussung im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG unlauter.

Verschulden nach Unterlassungserklärung

Gibt der Schuldner eines Unterlassungstitels nach der Zustellung einen Änderungsauftrag seiner Werbung, ohne gleichzeitig deutlich darauf hinzuweisen, dass die Werbung in der bisherigen Form nicht mehr erscheinen darf, ist ihm bei Wiederholung der Werbung ein Verschulden anzulasten. Dies umso mehr, wenn er es unterlässt, die geänderte Werbung zu prüfen. *Landgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 20. Februar 2008 – 3-08 O 108/05*

Wirtschaftsrecht

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Charakter des Hinweises „Änderungen und Irrtümer vorbehalten!“

Das OLG Hamm (Urteil v. 29.11.2008, Az. 17 U 91/07) hat entschieden, bei der Fußnotenankündigung „...Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Abbildungen ähnlich.“ in einem Produktkatalog, handle es sich regelmäßig nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Verbraucherzentrale hatte im vorliegenden Rechtsstreit gegen einen Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen geklagt. Ein zunächst mit 100 Megabyte beschriebener Tarif war bei Vertragsschluss nur noch mit einem Volumen von 30 Megabyte erhältlich. Der Anbieter berief sich in diesem Zusammenhang auf die strittige Fußnotenankündigung, woraufhin die Verbraucherzentrale geltend machte, die Klausel stelle eine allgemeine Geschäftsbedingung dar, die den Verbraucher unangemessen benachteilige.

Das Gericht entschied, eine Auslegung des Hinweises ergebe, dass es sich dabei nicht um eine Erklärung handle, die den Vertragsinhalt regeln solle. Insbesondere sei in der Klausel keine Verkürzung von Gewährleistungs- oder Rücktrittsrechten zu sehen. Vielmehr handle es sich um einen Hinweis, der den unverbindlichen Angebots- und Werbecharakter des Prospektes unterstreichen solle. Dafür spreche die Tatsache, dass die Erklärung in einem 56 Seiten starken Katalog enthalten sei, der die gesamte Produktpalette des Anbieters präsentiere. Der Hinweis sei also nicht als AGB zu verstehen und somit nicht an den §§ 305 ff. BGB zu messen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - 50 Euro Gebühr für Rücklastschrift ungültig

Das OLG Hamm verbot dem Billigflieger Germanwings seinen Kunden 50 Euro Bearbeitungsgebühr für geplatzte Lastschriften zu berechnen. Die entsprechende Klausel des Ferienfliegers wurde auf Antrag der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen für ungültig erklärt (Urteil v. 31.01.2008, Az. 17 U 112/07, nicht rechtskräftig).

Auslöser für den Streit war das nicht gedeckte Konto eines Kunden von Germanwings. Für die daraufhin erfolgte Zurückbuchung des Flugbetrags und den personellen Mehraufwand wurde eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro verlangt.

Nach Meinung des OLG Hamm müsse ein Kunde, der bei einem Lastschriftverfahren nicht für die erforderliche Deckung Sorge, zwar den entstandenen Schaden ersetzen; eine Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die unabhängig vom entstandenen Schaden eine Pauschale von 50 Euro pro Buchung vorsehe, sei jedoch unzulässig. Der Personalaufwand der Fluglinie stelle keinen Schaden dar, den der Kunde erstatten müsse. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50 Euro übersteige demnach in erheblichem Maße die erstattungsfähigen Kosten. (Quelle: Wettbewerb Aktuell: Infobrief 11-12/2008.)

Vorsteuerabzug: Lieferantenadresse in Rechnungen prüfen

Dass das Finanzamt die Umsatzsteuer aus Rechnungen nur erstattet, wenn alle vorgeschriebenen Angaben darin aufgeführt sind, ist bekannt. Zumindest die Rechnungsschrift muss aber auch korrekt sein. Das gilt nicht nur, wenn der Rechnungsaussteller eine GmbH ist, sondern generell für alle Unternehmen. Es gehört nach Ansicht der Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) zu den Pflichten des Rechnungsempfängers, bei Zweifeln die angegebene Adresse zu prüfen und Rechnungen mit einer falschen Adresse zurückzuweisen. Stellt sich nämlich heraus, dass eine Rechnungsadresse nicht korrekt ist, versagt das Finanzamt die Steuererstattung bzw. streicht sie nachträglich (BFH, 6.12.2007, Az: V R 61/05). Die Folge können hohe Steuernachzahlungen sein.

Vorgeschriebene Rechnungsangaben (§ 14 UStG Abs. 4) sind:

- Vollständiger Name und Anschrift des Leistenden
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Vollständiger Name und Anschrift des Kunden (= Leistungsempfänger)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- einmalige, fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Monatsangabe)
- Menge und Art der Lieferung oder Umfang und Art der sonstigen Leistung

- (Netto-)Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung, ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselt, ggf. abzüglich vereinbarter Preisminderungen
- Auf das Netto-Entgelt entfallender Umsatzsteuersatz (7 % oder 19 %) bzw. Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung
- Auf das Netto-Entgelt entfallender Umsatzsteuer-Betrag

Ob die angegebene Adresse des Rechnungsausstellers korrekt ist, können Sie durch eine Anfrage bei der jeweiligen IHK, eine Handelsregisterabfrage (www.handelsregister.de) oder – speziell bei Geschäftspartnern aus dem EU-Ausland – durch eine Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer prüfen (www.bzst.bund.de). (Quelle: Newsletter der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn)

Veranstaltungen

„Fit Für ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 19. August 2008, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn und seine finanzielle Situation auswirken. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wo sie welche Erklärungen abzugeben und welche Rücklagen zu bilden sind. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Referat aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel, Saarbrücken, steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 18. August 2008** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
 Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
 E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
 IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,
Wirtschaftsrecht**

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht